

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Palaeolithic Archaeology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Palaeolithic Archaeology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 26.10.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 9 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 10 Bildung der Mastergesamtnote

§ 11 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 12 Prüfungsleistungen

§ 13 Umrechnung von Noten

§ 14 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

H. Anlagen

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Archäologie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Palaeolithic Archaeology (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Palaeolithic Archaeology. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Module an der Universität Tübingen					
1	ART 01	P	Theories and Methods in Archaeology	K	6
1	ART 02	P	Introduction to Stone Age Archaeology	K	6
1	ART 03	P	Stone Age Society and Ideology	mP	6
1	ART 04a	WP	Introduction to Archaeobotany and Palaeoethnobotany	schriftlich	6
1	ART 04b	WP	Introduction to Archaeometry	schriftlich	6
1	ART 04c	WP	Introduction to Geoarchaeology	schriftlich	6
1	ART 04d	WP	Introduction to Paleoanthropology	schriftlich	6
1	ART 04e	WP	Introduction to Paleogenetics	schriftlich	6
1	ART 04f	WP	Introduction to Zooarchaeology	schriftlich	6
1	ART 05	P	Archaeological Practices 1: Fieldworks, Laboratories and Excursions.	-	6
Bereich Module an der Aix-Marseille Université und der Sapienza - Università di Roma (siehe Satz 3 und § 6)					
2	-	P	Module der Sapienza - Università di Roma gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	30
3	-	P	Module der Aix-Marseille Université gemäß Modulhandbuch	siehe Modulhandbuch	30
Bereich Abschlussmodul an der Universität Tübingen oder an der Aix-Marseille Université oder an der Sapienza - Università di Roma					
4	ART 14	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

²Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs ist eines zu wählen. ³Die an der Aix-Marseille Université bzw. der Sapienza - Università di Roma zu erbringenden Module und Modulleistungen (Studien- und Prüfungsleistungen) sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle

geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Die an der Aix-Marseille Universität und der Sapienza - Università di Roma zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der Aix-Marseille Universität bzw. der Sapienza - Università di Roma geltenden Regelungen erbracht und bewertet; sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist englisch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 8 Abschlussmodul

(1) ¹Die bzw. der Studierende entscheidet sich, an welcher der drei beteiligten Universitäten das Abschlussmodul erbracht wird. ²Für das Erbringen des Abschlussmoduls gelten die jeweiligen örtlichen Regelungen der jeweiligen Partneruniversität. ³Wird das Abschlussmodul an der Universität Tübingen erbracht, findet die MRPO Anwendung und gelten die folgenden Regelungen.

(2) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form eines zur Masterarbeit gehörigen Abschlusskolloquiums. ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

(4) Die Masterarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 MRPO in englischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer von zwei der drei beteiligten Universitäten betreut. ²Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von 2 Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 9 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 10 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die Angabe: „Den Absolventinnen und Absolventen werden neben diesem Zeugnis der Universität Tübingen Zeugnisse der Aix-Marseille Université und der Sapienza - Università di Roma verliehen.“

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MRPO ist so zu lesen, dass zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im Studiengang nur zugelassen werden kann, wer entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Aix-Marseille Université und der Sapienza - Università di Roma in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen bzw. der Aix-Marseille Université bzw. der Sapienza - Università di Roma eingeschrieben ist.

(2) ¹An der Aix-Marseille Université bzw. der Sapienza - Università di Roma erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort jeweils geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

(3) ¹Eine an der Aix-Marseille Université erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note (mention) „passable“ (10,0) bewertet wurde. ²Eine an der Sapienza - Università di Roma erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note (voto) „sufficiente“ (18,0) bewertet wurde. ³Die an der Aix-Marseille Université bzw. der Sapienza - Università di Roma erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Aix-Marseille Université und der Sapienza - Università di Roma in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen anerkannt. ⁴Dabei werden die Prüfungsleistungen und Noten der in Frankreich und Italien absolvierten Semester pauschal angerechnet und ausgewiesen.

§ 13 Umrechnung von Noten

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit der Aix-Marseille Université und der Sapienza - Università di Roma die Tabelle in Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung zugrunde gelegt.

§ 14 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

¹§ 24, §§ 35-37 MRPO gelten mit der Maßgabe, dass sie sich auf den Studiengang und den Mastergrad der Universität Tübingen beziehen. ²Die Verleihung des französischen „Master“ und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Aix-Marseille Université unterliegt den dortigen Regelungen. ³Die Verleihung des italienischen „Master“ und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Sapienza - Università di Roma unterliegt den dortigen Regelungen.

G. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2023.

H. Anlagen

Anlage 1: Notenumrechnungstabelle

Aix-Marseille Université (AMU), Sapienza – Università di Roma, Universität Tübingen (UT)

AMU	Sapienza	UT	AMU	Sapienza	UT
17,00 – 20,00	laude	1,0	13,4	26,6	2,3
16,9	30	1,1	13,3	26,5	2,4
16,8	30	1,1	13,2	26,4	2,5
16,7	30	1,1	13,1	26,2	2,5
16,6	30	1,2	13,0	26	2,6
16,5	30	1,2	12,9	25,9	2,6
16,4	30	1,2	12,8	25,7	2,7
16,3	30	1,3	12,7	25,6	2,8
16,2	30	1,3	12,6	25,4	2,9
16,1	30	1,3	12,5	25,3	3,0
16,0	30	1,4	12,4	25,1	3,0
15,9	29,9	1,4	12,3	25	3,0
15,8	29,8	1,4	12,2	24,9	3,1
15,7	29,7	1,5	12,1	24,7	3,1
15,6	29,6	1,5	12,0	24,6	3,1
15,5	29,5	1,5	11,9	24,4	3,2
15,4	29,4	1,6	11,8	24,3	3,2
15,3	29,3	1,6	11,7	24,1	3,2
15,2	29,2	1,6	11,6	24	3,3
15,1	29,1	1,7	11,5	23,8	3,3
15,0	29	1,7	11,4	23,6	3,3
14,9	28,9	1,7	11,3	23,5	3,4
14,8	28,7	1,8	11,2	23,4	3,4
14,7	28,6	1,8	11,1	23,2	3,4
14,6	28,4	1,8	11,0	23	3,5
14,5	28,3	1,9	10,9	22,5	3,5
14,4	28,1	1,9	10,8	22	3,6
14,3	28	1,9	10,7	21,5	3,6
14,2	27,9	2,0	10,6	21	3,7
14,1	27,7	2,0	10,5	20,5	3,7
14,0	27,6	2,0	10,4	20	3,8
13,9	27,4	2,1	10,3	19,5	3,8
13,8	27,3	2,1	10,2	19	3,9
13,7	27,1	2,2	10,1	18,5	3,9
13,6	27	2,2	10,0	18	4,0
13,5	26,8	2,3	0 – 9,9	0 – 17	5,0

Tübingen, den 26.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin